Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1482

27.01.78

Sachgebiet 312

Erste Beschlußempfehlung und Erster Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens
— aus Drucksache 8/322 —

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes
— aus Drucksache 8/976 —

c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens
— aus Drucksache 8/996 —

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes
— Drucksache 8/1283 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Problem

Der Rechtsausschuß hat die ihm überwiesenen Gesetzentwürfe zur inneren Sicherheit daraufhin geprüft, welche Vorschläge zur Bekämpfung des Terrorismus vordringlich dem Deutschen Bundestag zur Verabschiedung vorgelegt werden sollen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit in einem Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung folgende Regelungen:

1. Erweiterung des Rechts zur Durchsuchung von Wohnungen,
2. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Kontrollstellen,
3. Schaffung einer Rechtsgrundlage für Identitätsfeststellungen,
4. Erweiterung der Vorschriften zum Verteidigerausschluß,
5. Ergänzung der Vorschriften zur Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs (Trennscheibe).

C. Alternativen

Zu den von der Mehrheit empfohlenen Regelungen haben die CDU/CSU-Mitglieder des Rechtsausschusses zum Teil weitergehende Fassungen vorgeschlagen.

Sie haben darüber hinaus beantragt:

1. den Straftatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) als Verbrechen einzustufen
   und im Anwendungsbereich dieser Vorschrift,
2. die Möglichkeiten der Aussetzung der Strafe bzw. des Strafrestes zur Bewährung einzuschränken,
3. den Anwendungsbereich der Sicherheitsverwahrung auf Ersttäter zu erweitern,
4. die obligatorische Untersuchungshaft einzuführen,
5. die Überwachung von Verteidigerbesuchen zu ermöglichen.

D. Kosten

keine erkennbaren Mehrkosten

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den anliegenden Gesetzentwurf anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf — Drucksache 8/322 — in Artikel 1 Nr. 6 sowie Artikel 2 und 3,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/976 — in Artikel 1 Nr. 11,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/996 — in Artikel 2 und

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1283 — insgesamt

für erledigt zu erklären,

c) die insoweit zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Januar 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Weber (Köln)**	**Hartmann**	**Dr. Wittmann (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. § 103 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat."

2. In § 105 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist."

3. Nach § 110 wird folgender § 111 eingefügt:

   „§ 111

   (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

   (2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

   (3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie §§ 163 b, 163 c entsprechend."

4. § 127 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 b Abs. 1."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Polizeibeamten" durch die Worte „Beamten des Polizeidienstes" ersetzt.

5. § 138 a erhält folgende Fassung:

   „§ 138 a

   (1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, daß er

   1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
   2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
   3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

   (2) Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimm-

te Tatsachen den Verdacht begründen, daß er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat oder begeht.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn in einem Urteil des Ehren- oder Berufsgerichts eine schuldhafte Verletzung der Berufspflichten im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht festgestellt wird,
3. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

Eine Ausschließung, die nach Nummer 3 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch insgesamt für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zuläßt.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

(5) Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren dann nicht, wenn diese eine Straftat nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. Absatz 4 gilt entsprechend."

6. § 138 b Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 138 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend."

7. In § 138 c Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ruhen" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „es kann das Ruhen dieser Rechte auch für die in § 138 a Abs. 4 und 5 bezeichneten Fälle anordnen".

8. § 148 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen."

9. Nach § 163 a werden folgende §§ 163 b und 163 c eingefügt:

„§ 163 b

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

§ 163 c

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163 b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerläßlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.

(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.

(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(4) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163 b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten."

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Ist ein Verteidiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 138 a Abs. 1 oder 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, so ist § 138 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) § 148 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes findet auch Anwendung, wenn Gegenstand der Untersuchung eine vor dem Inkrafttreten des § 129 a des Strafgesetzbuches begangene Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches ist, sofern der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet war,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes und das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nr. 3 und 9 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 148 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Bericht der Abgeordneten Dr. Weber (Köln), Hartmann und Dr. Wittmann (München)

Inhaltsverzeichnis

I. Gang der Beratungen

Dem Rechtsausschuß sind folgende Gesetzentwürfe, die den Schutz der inneren Sicherheit betreffen, überwiesen worden:

a) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens

— Drucksache 8/322 —

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 5. Mai 1977 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19..

— Drucksache 8/976 —

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 53. Sitzung am 28. Oktober 1977 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

c) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens

— Drucksache 8/996 —

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 53. Sitzung am 28. Oktober 1977 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

d) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes

— Drucksache 8/1283 —

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 61. Sitzung am 8. Dezember 1977 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die vorliegenden Gesetzentwürfe zur inneren Sicherheit daraufhin überprüft, inwieweit sie vordringlich zu beratende und zu verabschiedende Vorschläge im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus enthalten. Er ist dabei am 19. Oktober 1977 zu folgendem Dringlichkeitskatalog gekommen:

1. Änderung der Bestimmungen über die Aussetzung der Strafe bzw. des Strafrestes zur Bewährung (§§ 56, 57, 57 a StGB)
2. Erweiterung der Regelung über die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)
3. Einstufung des Straftatbestandes des § 129 a StGB als Verbrechen
4. a) Einrichtung von Kontrollstellen
   b) Zulassung von Identitätsfeststellungen
   c) Durchsuchung von Wohnungen
5. Verschärfung des Haftrechts bei Straftaten des § 129 a StGB (§§ 112, 116 StPO)
6. a) Erweiterter Verteidigerausschluß (§ 138 a StPO)
   b) Überwachung der Verteidigerbesuche (§ 148 StPO)
   c) Einführung einer Trennscheibe bei Verteidigergesprächen.

Der Rechtsausschuß hat die im Dringlichkeitskatalog enthaltenen Fragen in folgenden Sitzungen beraten:

13. Sitzung am 22. August 1977
14. Sitzung am 1. September 1977
15. Sitzung am 7. September 1977
16. Sitzung am 9. September 1977
18. Sitzung am 14. September 1977
19. Sitzung am 15. September 1977
23. Sitzung am 19. Oktober 1977
24. Sitzung am 21. Oktober 1977
27. Sitzung am 9. November 1977
28. Sitzung am 23. November 1977
29. Sitzung am 7. Dezember 1977
31. Sitzung am 14. Dezember 1977
32. Sitzung am 16. Dezember 1977
33. Sitzung am 18. Dezember 1977.

Dem federführenden Ausschuß lag die Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses vom 7. Dezember 1977 zu dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 8/996 — vor. Die Stellungnahme lautet:

„Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig,

1. die Zulässigkeit der Einrichtung von Kontrollstellen in der Strafprozeßordnung zu regeln;
2. die Zulässigkeit von Identitätskontrollen ebenfalls in der Strafprozeßordnung zu regeln.

Mit Mehrheit hat der Innenausschuß beschlossen, dem Rechtsausschuß folgende Zweifel, Bedenken oder Prüfungsanregungen zu unterbreiten:

§ 101 a StPO

a) Es bestehen Bedenken dagegen, den Straftatenkatalog des § 100 a in Bezug zu nehmen. Es wird empfohlen, einen eingegrenzten Katalog zugrunde zu legen.
b) Der Ausschuß vermißt eine Regelung darüber, wo Kontrollstellen errichtet werden dürfen z. B. nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen).
c) Es sollte geregelt werden, wer die Anordnung zur Einrichtung von Kontrollstellen zu treffen hat.
d) Es wird angeregt, den Begriff „dringend verdächtig" zu ersetzen durch „... wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen".

§ 163 b

a) Im Hinblick auf Absatz 1 Satz 4 gibt der Ausschuß zu bedenken, ob die Erwähnung des Umstandes, daß der Verdächtige zur Dienststelle gebracht werden dürfe, entfallen könnte.
b) Der Ausschuß legt Wert darauf klarzustellen, daß die in Absatz 1 Satz 5 genannten, in die Freiheitsrechte des Bürgers in schwerwiegender Weise eingreifenden Maßnahmen nur zugelassen werden sollen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vorliegen.
c) Der Ausschuß hat erhebliche Bedenken gegen die generelle Erstreckung des Maßnahmenkataloges des Absatzes 1 auch auf Nicht-Tatverdächtige durch Absatz 2. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf erkennungsdienstliche Maßnahmen und Durchsuchungen.

§ 163 c

a) Der Ausschuß hält es für erforderlich, den in Absatz 1 Satz 2 verwendeten Begriff „Längere Zeit" im Sinne einer Einschränkung zu präzisieren.

b) Der Ausschuß gibt zu erwägen, ob die Anordnung von Durchsuchungen oder erkennungsdienstlichen Maßnahmen nur nach vorheriger Vorführung des Verdächtigen vor den Richter zulässig sein sollen.

c) Der Ausschuß bittet zu prüfen, ob Absatz 2 gestrichen werden kann.

d) Nach Ansicht des Ausschusses ist zu erwägen, eine Unterrichtung von Angehörigen der festgehaltenen Person für den Fall von Amts wegen vorzusehen, wenn der Festgehaltene selbst niemanden unterrichtet.

e) Der Ausschuß bittet die in Absatz 4 Satz 2 geregelte Frist daraufhin zu überprüfen, ob sie im Interesse des Bürgers verkürzt werden kann oder andererseits zur Durchführung von Identitätsfeststellungen in schwierigen Fällen verlängert werden muß."

Das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses auf der Grundlage des Dringlichkeitskataloges wird dem Deutschen Bundestag hiermit in einem ersten Bericht, zu dem Gesetzentwurf Drucksache 8/1283 in einem abschließenden Bericht, vorgelegt.

II. Zu den einzelnen Sachbestimmungen des vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfs (Artikel 1)

1. Erweiterung des Rechts zur Durchsuchung von Wohnungen

a) Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 103 StPO)

Im Rechtsausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß die in der Strafprozeßordnung enthaltene Befugnis zur Durchsuchung — zur Ergreifung des Beschuldigten — bei Personen, die einer Straftat nicht verdächtig sind, einer Erweiterung bedarf. Nach geltendem Recht ist die Durchsuchung nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person sich „in den zu durchsuchenden Räumen" befindet (§ 103 Abs. 1 StPO). Diese Regelung hat sich insbesondere bei der Fahndung nach terroristischen Gewalttätern als zu eng erwiesen. Sie erschwert ein schnelles Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden dann, wenn sich der Verdacht zwar auf ein bestimmtes Gebäude, nicht aber auf eine bestimmte Wohnung richtet.

Die Mehrheit des Ausschusses hat beschlossen, daß künftig die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch dann zulässig sein soll, wenn sie sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält. Diese Erweiterung soll nur für den Bereich des § 129 a StGB sowie für bestimmte Fälle der Schwerkriminalität gelten. Die hierin liegende Eingrenzung hat die Mehrheit des Ausschusses im Hinblick auf den der Wohnung vom Grundgesetz zugewiesenen hohen Stellenwert für unabdingbar geboten und nach den Erfahrungen für ausreichend erachtet.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß (im folgenden Minderheit genannt) haben die Neuregelung abgelehnt. Sie halten die Erweiterung der Durchsuchungsbefugnis auf „Gebäude" angesichts der Erfahrungen bei der Fahndung nach den Schleyer-Mördern für zu eng. Eine Durchsuchung müsse auch dann möglich sein, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für den Aufenthalt des Beschuldigten zwar nicht auf ein bestimmtes Gebäude, aber beispielsweise auf einen Gebäudekomplex oder einen bestimmten Bezirk beziehen.

Bei der Änderung des Absatzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung. Da es in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nur um die Ergreifung des Beschuldigten und nicht um die Verfolgung von Spuren oder die Beschlagnahme bestimmter Gegenstände geht, kann die Regelung des Absatzes 2 nur für § 103 Abs. 1 Satz 1 Bedeutung haben.

b) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 105 StPO)

Die Durchsuchung eines Gebäudes nach der für § 103 Abs. 1 StPO vorgesehenen Neuregelung darf grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug soll hierzu — entsprechend der Regelung des § 100 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung — auch die Staatsanwaltschaft befugt sein. Von einer Übertragung dieser Befugnis auf die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) wurde — in Übereinstimmung mit den hierzu gefaßten Beschlüssen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich mit der Harmonisierung des Musterentwurfs eines Polizeigesetzes mit der Strafprozeßordnung befaßt hat — wegen der Schwere des Eingriffs in die Rechte unverdächtiger Personen abgesehen.

2. Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Kontrollstellen

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 111 StPO)

Zur Frage, ob für Zwecke der Strafverfolgung die Möglichkeit zur Einrichtung von Kontrollstellen geschaffen werden soll, haben dem Rechtsausschuß Vorschläge aus dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/996 — in Artikel 2 Nr. 1 und 2 (§§ 101 a, 105 Abs. 1 StPO) vorgelegen. Der Ausschuß hat ferner in seine Beratungen einbezogen die Vorschläge, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu dieser Vorschrift erarbeitet worden sind, sowie Formulierungshilfen der Koalitionsfraktionen.

Der Rechtsausschuß hat es übereinstimmend für erforderlich erachtet, die Zulässigkeit der Einrichtung von Kontrollstellen zum Zwecke der Fahndung nach bestimmten Straftätern auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Dies entspricht einem dringenden Anliegen der Praxis. Unterschiedliche Auffassungen haben im Ausschuß über die Frage bestanden, in welchen Fällen künftig die Einrichtung von Kontrollstellen zulässig sein soll.

Die Mehrheit des Ausschusses hat die Auffassung vertreten, daß die Einrichtung von Kontrollstellen nur dann möglich sein sollte, wenn ein auf Tatsa-

chen gegründeter Verdacht besteht, daß eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift benannten Straftaten oder ein Raub unter Mitführung einer Schußwaffe begangen worden ist. Darüber hinaus hat die Mehrheit die Einrichtung von Kontrollstellen für nicht vertretbar erachtet.

Die Minderheit hat diese Eingrenzung abgelehnt. Sie ist der Auffassung gewesen, daß wegen ihrer Schwere und Gefährlichkeit auch die in § 100 a der Strafprozeßordnung im übrigen bezeichneten Straftaten die Einrichtung von Kontrollstellen — so wie im Musterentwurf eines Polizeigesetzes für den Bereich der Gefahrenabwehr vorgesehen — rechtfertigen sollten. Welche Maßnahmen an einer Kontrollstelle zulässig sein sollen, ergibt sich aus Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift. Danach ist an einer Kontrollstelle jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

Zuständig für die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, soll wegen der Schwere des Eingriffs nach dem Willen der Mehrheit des Ausschusses in erster Linie der Richter sein. Der Richter soll prüfen, ob der Verdacht einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Straftaten gegeben ist und ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einrichtung der Kontrollstelle zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann. Damit wird sichergestellt, daß, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, die Einrichtung von Kontrollstellen entsprechend den Regelungen bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen grundsätzlich der richterlichen Kontrolle unterliegt. Bei Gefahr im Verzug soll auf die richterliche Anordnung verzichtet werden können. In diesen Fällen sollen auch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten zur Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, befugt sein.

Für die an einer Kontrollstelle vorgesehenen Durchsuchungsmöglichkeiten bedarf es keiner erneuten richterlichen Anordnung. Die Verpflichtung, eine Durchsuchung vornehmen zu lassen, ergibt sich aus dem Gesetz (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 3 erklärt Vorschriften, die dem Schutz der von einer Durchsuchung betroffenen Person dienen, sowie die neuen Vorschriften über die Identitätsfeststellung und das Verfahren hierzu (§§ 163 b, 163 c StPO) für entsprechend anwendbar.

3. Rechtsgrundlage für Identitätsfeststellungen

a) Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 127 StPO)

Der Rechtsausschuß hat eine Regelung für erforderlich gehalten, durch die das Verhältnis des § 127 StPO zu den neuen Vorschriften über die Identitätsfeststellung klargestellt wird. Der in Abatz 1 angefügte Satz 2 bestimmt, daß sich Voraussetzung und Verfahren bei der Identitätsfeststellung durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes auch in den Fällen des § 127 Abs. 1 nach den §§ 163 b, 163 c StPO richten sollen.

Bei den übrigen Änderungen des § 127 StPO handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Bestimmungen der §§ 163 b und 163 c sowie — die Worte „richterlicher Befehl" sind durch die Worte „richterliche Anordnung" ersetzt worden — an den Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung.

b) Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 163 b StPO)

Die zur Feststellung der Identität einer Person zulässigen Maßnahmen sind bisher in den Polizeigesetzen der Länder geregelt. Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder verfolgt das Ziel, die in den einzelnen Ländern voneinander abweichenden Regelungen zu vereinheitlichen. In dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens — Drucksache 8/996 — wird in Artikel 2 Nr. 5 vorgeschlagen, die Vorschriften über die Feststellung der Identität einer Person im Rahmen der Strafverfolgung in die Strafprozeßordnung einzustellen. Dies entspricht auch den Vorstellungen der vorgenannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die der Auffassung ist, daß die im Rahmen der Strafverfolgung zulässigen Maßnahmen abschließend in der Strafprozeßordnung geregelt sein sollten.

Der Rechtsausschuß ist übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, daß die für die Praxis bedeutsamen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung im Bereich der Strafverfolgung in der Strafprozeßordnung auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestellt werden sollten.

Absatz 1 beschreibt die Maßnahmen, die zur Feststellung der Identität einer Person zulässig sind, die einer Straftat verdächtig ist. Satz 1 räumt der Staatsanwaltschaft und den Beamten des Polizeidienstes diejenigen Befugnisse ein, die zur Identitätsfeststellung erforderlich sind. Eine abschließende Aufzählung dieser Maßnahmen, die durchaus Eingriffscharakter besitzen können, ist angesichts der vielgestaltigen Fallmöglichkeiten unterblieben. Satz 2 und 3 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Verdächtiger festgehalten, durchsucht und erkennungsdienstlichen Maßnahmen unterworfen werden darf. Diese Maßnahmen sollen nur dann zulässig sein, wenn die Identität des Verdächtigen sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden könnte.

Absatz 2 erlaubt die Feststellung der Identität auch unverdächtiger Personen (Satz 1 und 2). In Bagatellfällen dürfen solche Personen jedoch nicht zum Zwecke der Identitätsfeststellung festgehalten werden; eine zwangsweise Durchsuchung oder erkennungsdienstliche Behandlung ist gegen den Willen der betroffenen Person überhaupt ausgeschlossen (Satz 3).

Die Minderheit hat sich gegen die von der Mehrheit beschlossene Vorschrift ausgesprochen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß auch die Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung unverdächtiger Personen zulässig sein müsse, wenn dies zur Aufklärung einer schwerwiegenden Straftat erforderlich sei. Die Ausschußmehrheit hat die sich hier-

aus für die Praxis möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten nicht verkannt. Sie ist jedoch der Meinung gewesen, daß die zwangsweise Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung derart schwerwiegende Eingriffe darstellen, daß sie gegen den Willen einer unverdächtigen Person in keinem Fall gerechtfertigt sind.

c) Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 163 c StPO)

Die Vorschrift regelt das bei der Identitätsfeststellung zu beachtende Verfahren. In Absatz 1 Satz 2 ist festgelegt, daß die festgehaltene Person unverzüglich einem Richter zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen ist. Hiervon soll nur dann abgesehen werden können, wenn die Zeitspanne, die für die Identitätsfeststellung benötigt wird, voraussichtlich kürzer sein wird als die für die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung.

Absatz 2 Satz 1 räumt der festgehaltenen Person ein Recht darauf ein, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens von der Festnahme unverzüglich unterrichtet wird. Diese Unterrichtung erfolgt durch die festhaltende Behörde. Unter welchen Voraussetzungen dem Betroffenen selbst eine Unterrichtungsmöglichkeit zu gewähren ist, ist in Satz 2 festgelegt.

Die Ausschußmehrheit hat beschlossen, daß eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung in keinem Fall die Dauer von insgesamt zwölf Stunden überschreiten darf (Absatz 3). Diese zeitliche Begrenzung gilt auch dann, wenn die festgehaltene Person zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung dem Richter vorgeführt wird. Auch der Richter ist an die Frist gebunden.

Die Minderheit hat eine Höchstdauer von zwölf Stunden für mit den Erfordernissen der Praxis unvereinbar erklärt. Sie hat — entsprechend den Beschlüssen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe — vorgeschlagen, daß die betroffene Person bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen festgehalten werden können sollte. In der vorliegenden Fassung hat sie die Vorschrift abgelehnt.

Die Ausschußmehrheit hat demgegenüber darauf hingewiesen, ihre Entscheidung stütze sich auf Stimmen aus der Praxis, die eine Höchstdauer von zwölf Stunden für die Durchführung von Maßnahmen zur Identitätsfeststellung als durchaus ausreichend bezeichnet hätten.

Absatz 4 bestimmt, daß in den Fällen der Identitätsfeststellung unverdächtiger Personen die hierbei entstandenen Unterlagen zu vernichten sind, sobald die Identität festgestellt ist. Eine Regelung über die Aufbewahrung und die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen, die bei der Identitätsfeststellung verdächtiger Personen entstanden sind, hat der Ausschuß zurückgestellt. Hinsichtlich der Behandlung dieser Unterlagen besteht ein Zusammenhang mit § 81 b StPO und den einschlägigen polizeirechtlichen Vorschriften. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat hierzu Änderungen vorgeschlagen. Gemeinsam mit diesen Änderungen wird die hier zurückgestellte Frage erneut aufzugreifen sein. Bis dahin soll es bei der Regelung des geltenden Rechts verbleiben.

4. Erweiterung der Vorschriften zum Verteidigerausschluß

Zu Artikel 1 Nr. 5, 6 und 7 (§§ 138 a, 138 b, 138 c StPO)

Sowohl der Regierungsentwurf — Drucksache 8/976 — in seinem Artikel 1 Nr. 1 als auch der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 8/322 — in seinem Artikel 2 Nr. 1 enthalten neue Vorschriften zum Verteidigerausschluß.

Der Regierungsentwurf sieht auf der Grundlage der geltenden Ausschließungstatbestände eine Herabsetzung der Verdachtsschwelle für den Ausschluß vor. Damit das Verteidigungsverbot, das aus der Ausschließung folgt, nicht zu einem — nur auf Verdacht sich gründenden — Verbot auf Dauer wird, soll die Ausschließung wieder aufzuheben sein, wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren eröffnet oder wenn der Verteidiger in einem gerichtlichen Verfahren freigesprochen worden ist.

Der CDU/CSU-Gesetzentwurf schlägt eine Erweiterung der Ausschließungstatbestände vor. Danach soll der Ausschluß auch dann möglich sein, wenn der Verkehr vom Verteidiger dazu mißbraucht wird, um Straftaten vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern oder um die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen. Außerdem soll der Ausschluß möglich sein, wenn der Verteidiger durch sein Verhalten leichtfertig dem Beschuldigten oder Dritten ermöglicht, seinen Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten in der vorgenannten Weise zu mißbrauchen.

Die nunmehr empfohlene Fassung des § 138 a wurde vom Rechtsausschuß gegen die Stimmen der Minderheit beschlossen. Die wesentliche Abweichung gegenüber dem Regierungsentwurf besteht darin, daß die Herabsetzung der Verdachtsschwelle auf die Verfahren beschränkt wird, die eine Straftat nach § 129 oder § 129 a StGB zum Gegenstand haben. Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist der Auffassung, daß die Gefahren, die eine verschärfte Ausschlußregelung rechtfertigen, aus dem Bereich der Bandenkriminalität herrühren. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll die Regelung deshalb auf diesen Bereich beschränkt werden. Damit wird der Großteil der Strafprozesse von diesem tiefen Eingriff in die Verteidigung verschont. Die Mehrheit des Ausschusses sieht in einer Verschärfung des Verteidigerausschlusses das richtige und angemessene Mittel, um festgestellte Mißbräuche und die Konspiration zwischen einigen sogenannten Vertrauensanwälten und den inhaftierten Beschuldigten bei den Verfahren, deren Gegenstand die Bandenkriminalität ist, zu unterbinden. Nach Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses ist eine Ausschlußregelung mit einer herabgesetzten Verdachtsschwelle gegenüber einer Überwachung des Verteidigergesprächs die klarere und

effektivere Regelung, ohne daß dem Beschuldigten eine vollwertige Verteidigung genommen wird.

Die Minderheit befürchtet demgegenüber, daß ein ausgeschlossener oder mit einem Ausschlußverfahren überzogener Verteidiger alsbald durch ein „unbeschriebenes Blatt" als sog. „Vertrauensanwalt" ersetzt werde, der die Konspiration fortspinne. Auch ermögliche das in § 138 c StPO vorbeschriebene Verfahren nicht den erforderlichen „schnellen Eingriff".

Die Änderungen von § 138 b und § 138 c StPO sind Folgeänderungen.

Die Minderheit hat folgende Neufassung des § 138 a beantragt:

a) § 138 a erhält folgende Fassung:

„§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist oder eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigungen, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre oder
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, um
   a) Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern, oder
   b) die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen, oder
3. durch sein Verhalten leichtfertig dem Beschuldigten oder dritten Personen ermöglicht, seinen Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten im Sinne der Nummer 2 Buchstaben a und b zu mißbrauchen.

(2) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, bzw. sobald feststeht, daß ihre Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist.

(3) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen und vertreten und auch in sonstigen Angelegenheiten nicht beraten.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen. Solange ein Verteidiger in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ausgeschlossen ist, kann er in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, nicht verteidigen; dies gilt auch für Verfahren, in denen wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches gemäß §§ 154, 154 a von der Verfolgung abgesehen worden ist. Absatz 3 gilt entsprechend."

Die Minderheit ist ebenfalls der Auffassung, daß die Verdachtsschwelle herabgesetzt werden solle. Darüber hinaus ist sie der Meinung, daß für eine wirkungsvolle Regelung des Verteidigerausschlusses die Ausschließungstatbestände erweitert werden müßten. Wie in ihrem Entwurf — Drucksache 8/322 — Artikel 2 Nr. 1 vorgeschlagen, müsse der Ausschluß auch möglich sein, wenn sich der Mißbrauch in einem Vorfeld befinde, nämlich wenn der Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten dazu mißbraucht werde, um Straftaten vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern. Des weiteren hält sie einen Ausschluß dann für erforderlich, wenn der Mißbrauch begangen werde, um die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen, und nicht nur, wenn die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt gefährdet werden solle. Schließlich sieht die Minderheit darin eine Lücke, daß der Verteidiger leichtfertig es dem Beschuldigten oder einem anderen ermöglicht, seinen Verkehr mit dem Beschuldigten zu mißbrauchen. Bei dem Täterkreis der terroristischen Kriminalität müsse mit solchen Fällen gerechnet werden.

Gegen die von der Mehrheit in Absatz 3 Nr. 2 und 3 vorgeschlagene Regelung, nach der unter den dort bestimmten Voraussetzungen die Ausschließung wieder aufzuheben sei, würden Bedenken erhoben. Wenn ein Verteidiger wegen Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bilde oder wegen Mißbrauchs des Verkehrsrechts von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen worden sei, könne vernünftigerweise eine solche Maßnahme nur dann wieder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausschließung entfallen seien. Demgegenüber könne nach der von der Mehrheit beschlossenen Regelung ein Verteidiger wieder tätig werden, obwohl sich der (einfache) Verdacht, der zur Ausschließung geführt habe, im Verlauf des Verfahrens dem hinreichenden Verdacht im Sinne des § 203 angenähert oder sich sogar — falls es zur Hauptverhandlung komme — fast zum vollen Beweis verdichtet habe. Im übrigen umfasse Absatz 3 auch den Fall der erheblichen Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt, die keineswegs immer in einer strafbaren Handlung bestehen müsse.

Hilfsweise hat die Minderheit beantragt, Artikel 2 Nr. 1 ihres Gesetzentwurfs — Drucksache 8/322 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Verdachtsschwelle auf einfachen Verdacht herabgesetzt werde. Nach Ablehnung dieses Antrags hat die CDU/CSU beantragt, Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/322 — unverändert anzunehmen.

5. Ergänzung der Vorschriften über die Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs (Trennscheibe)

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 148 Abs. 2 StPO)

Nach § 148 Abs. 2 des geltenden Rechts sind Schriftstücke oder andere Gegenstände in Verfahren, die

eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, zurückzuweisen, sofern sich der Absender oder derjenige, der sie unmittelbar übergeben will, nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Diese Vorschrift ist, wie vor allem durch die Vorkommnisse in Stammheim deutlich geworden ist, dadurch umgangen worden, daß Verteidiger das unüberwachte Gespräch mit dem Beschuldigten zum Austausch von Gegenständen genutzt haben. Dies ist, wie die Anhörung von Vollzugssachverständigen in der Sitzung des Rechtsausschusses am 26. Oktober 1977 ergeben hat, dadurch noch erleichtert worden, daß im Vollzug — nach der auf einen maßgeblichen StPO-Kommentator gestützten Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses zu Unrecht die Meinung verbreitet gewesen ist, vom Verteidiger zum Gespräch mit dem Mandanten mitgebrachte Schriftstücke seien von § 148 Abs. 2 nicht erfaßt.

Um derartigen Mißbrauch künftig auszuschließen, hat der Rechtsausschuß bei Stimmenthaltung der Minderheit beschlossen, dem § 148 Abs. 2 — neben einem Satz 2, der die Überwachungsregelung auf andere als das Ursprungsverfahren ausweitet und damit eine Lücke schließt — einen Satz 3 anzufügen, nach dem dann, wenn der Schriftverkehr überwacht werden kann, für das Verteidigergespräch Vorrichtungen vorzusehen sind, durch die der Austausch von Schriftstücken und anderen Gegenständen unmöglich gemacht wird. Geeignet hierzu ist eine Trennscheibe, die die Gesprächspartner zwar zuverlässig voneinander trennt, dabei das Gespräch aber ungehindert zuläßt.

Aus der neuen Bestimmung darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Installation von Trennscheiben im übrigen unzulässig wäre. So lange eine technische Vorrichtung das Gespräch als solches nicht beeinträchtigt, stellt die aus Sicherheits- oder aus sonstigen Vollzugsgründen getroffene Anordnung, sich ihrer zu bedienen, keinen Verstoß gegen § 148 Abs. 1 StPO, gegen das Recht auf ein unüberwachtes Verteidigergespräch, dar. Die neue Bestimmung besagt lediglich, daß in Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, solche Vorrichtungen von Amts wegen vorgesehen werden müssen.

Die Minderheit hält die Installation von Trennscheiben für ein unzureichendes Mittel zur wirksamen Unterbindung der Konspiration. Eine Trennscheibe könne nicht die mündliche Konspiration verhindern und ermögliche auch das optisch wahrnehmbare Zeigen von Unterlagen, z. B. Tatortskizzen im Zuge der Planung und Vorbereitung neuer Straftaten.

III. Zu den Artikeln 2 bis 5 des zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfs

1. Zu Artikel 2 (Überleitungsvorschriften)

Überleitungvorschriften haben sich für die Neuregelungen in § 138 a Abs. 3 und § 148 Abs. 2 als notwendig erwiesen.

Nach § 138 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StPO in der Fassung des Entwurfs ist die Ausschließung eines Verteidigers aufzuheben, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist. Diese im geltenden Recht bisher nicht vorgesehene Befristung der Ausschließung erfordert für die Fälle, in denen ein Verteidiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 138 a Abs. 1 oder 2 StPO von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen ist, eine Übergangsregelung. Die Praxis bedarf einer Frist, um sich auf den neuen Aufhebungstatbestand einstellen zu können. Nach Auffassung des Ausschusses erscheint es angemessen, die Frist auf sechs Monate zu begrenzen.

Die Überleitungsvorschrift zu § 148 Abs. 2 bezieht solche Verfahren in die Neuregelung ein, bei denen Gegenstand der Untersuchung eine vor dem Inkrafttreten des § 129 a des Strafgesetzbuches begangene Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches ist, sofern diese Straftat nach geltendem Recht nach § 129 a des Strafgesetzbuches strafbar wäre.

Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Einschränkung von Grundrechten)

Artikel 4 enthält die nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vorgeschriebene Benennung der durch einzelne Vorschriften dieses Gesetzes eingeschränkten Grundrechte.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 sieht vor, daß das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, § 148 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Der Rechtsausschuß hat diese Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes für erforderlich erachtet, um den Ländern genügend Zeit zu geben, die mit der Neuregelung in § 148 Abs. 2 verbundenen Maßnahmen durchzuführen. Letztere Hinausverlegung des Inkrafttretens hält die Minderheit für entbehrlich, weil eine solche Zeitspanne zur Installation von Trennscheiben nicht benötigt werde.

IV. Zu den übrigen Punkten des Dringlichkeitskataloges

1. Einstufung des Straftatbestandes nach § 129 a StGB als Verbrechen

In dem CDU/CSU-Entwurf — Drucksache 8/322 — in Artikel 1 Nr. 10 wird vorgeschlagen, § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) durch Anhebung der Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe als Verbrechen einzustufen und den Straftatenkatalog zu er-

weitern. Bei der Ausschußberatung hat die Minderheit den Vorschlag des Gesetzentwurfs eingeschränkt. Sie hat nunmehr die Einstufung des § 129 a als Verbrechen beantragt und außerdem als Folge dieser Einstufung beantragt, für minderschwere Fälle eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorzusehen. Die Minderheit trägt zur Begründung ihres Antrags vor, daß die jüngsten Anschläge hinsichtlich ihrer kriminellen Energie und Rücksichtslosigkeit als Verbrechen einzustufen seien. Diesem Sachverhalt und den bei Verbrechen gegebenen erweiterten Möglichkeiten polizeilichen Handelns werde eine Einstufung des § 129 a StGB als Vergehen nicht gerecht. Die eingetretene Entwicklung bei der terroristischen Kriminalität gebiete es, die Bildung einer terroristischen Vereinigung im Regelfall als Verbrechen anzusehen und mit einer deutlich abschreckenden Strafdrohung zu erfassen.

Durch die beantragte Neufassung des Absatzes 2 solle die Möglichkeit gegeben werden, leichtere Fälle, für die die Strafdrohung eines Verbrechens nicht gerechtfertigt sei, herauszunehmen.

Der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit führt als Begründung für die Ablehnung dieses Vorschlags an:

Eine generelle Einstufung aller Begehungsformen des § 129 a StGB als Verbrechen sei sachlich nicht gerechtfertigt. Für nicht wenige Beteiligungsformen seien Mindeststrafen von einem Jahr nicht notwendig und angemessen. Dagegen sei für die schweren Beteiligungsformen, nämlich die des Rädelsführers und Hintermannes bereits nach der geltenden Regelung des Absatzes 2 die Strafandrohung eines Verbrechens, nämlich eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, vorgesehen. Außerdem würde der Tatbestand des § 129 a StGB, der selbst schon Vorfeldtatbestand sei, über § 30 StGB — bei der Einstufung des § 129 a StGB als Verbrechen — in bedenklicher Weise ausgeweitet. Zudem könnte bei der Einstufung als Verbrechen eine unerwünschte Auswirkung sein, daß bei einer Vorverurteilung nach § 129 a StGB die Rechtsprechung einen Strafklageverbrauch für andere damit konkurrierende Straftaten annehme.

2. Einschränkung der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57 a StGB)

Die Minderheit hat in der Ausschußberatung folgenden neuen § 57 a beantragt:

3. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

(1) Ist die Verurteilung wegen einer Straftat nach § 129 a und wegen einer im Zusammenhang damit begangenen Straftat erfolgt, die in § 129 a Abs. 1 genannt ist, setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe nur dann zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch ein Jahr, verbüßt sind,
2. die übrigen Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

(2) § 57 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."

Dieser neue § 57 a soll die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erst nach einer Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe zulässig machen — auf den Tatbereich des § 129 a StGB beschränkt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Mehrheit gegen die Stimmen der Minderheit, die Vorschläge abzulehnen. Sie seien überflüssig. Nach der geltenden Fassung der §§ 56 und 57 StGB könne der Richter diese Gesichtspunkte in seine Entscheidung einbeziehen. Es sei untunlich, in die gesetzliche Regelung einen Einzelgesichtspunkt ausdrücklich aufzunehmen. Die Regelungen über die Strafaussetzung zur Bewährung würden dadurch unangemessen starr und könnten den Zielen einer Resozialisierung in erfolgversprechenden Fällen entgegenstehen.

3. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung auf Ersttäter

Dem Ausschuß liegt in dem CDU/CSU-Gesetzentwurf — Drucksache 8/322 — in Artikel 1 Nr. 6 ein Vorschlag zur Ergänzung des § 66 StGB vor.

Während der Ausschußberatung hat die Minderheit beantragt, § 66 und § 67 d folgendermaßen zu ändern:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Hat jemand eine Straftat nach § 129 a begangen und wird er deswegen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1,2) an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat ergibt, daß seine Bereitschaft fortbesteht, Straftaten nach § 129 a zu begehen."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 67 d wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert, kann das Gericht anordnen, daß die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unbefristet ist."

   b) Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2.

   c) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Von der Fassung des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/322 — unterscheidet sich der neue Antrag darin, daß bei der auslösenden Straftat lediglich eine solche nach § 129 a StGB verlangt wird, nicht jedoch außerdem eine im Zusammenhang mit ihr begangene andere Straftat, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren bedroht ist.

Zur Begründung führt die Minderheit aus, daß in der geltenden Regelung über die Sicherungsverwahrung eine Lücke bestehe. Es habe sich gezeigt, daß Terroristen nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis sofort wieder im Untergrund untergetaucht seien und sich dort wieder terroristischen kriminellen Vereinigungen zur Begehung weiterer Straftaten angeschlossen hätten. Die Sicherheit der Allgemeinheit erfordere es, unter eng begrenzten Voraussetzungen auch bei Ersttätern die Sicherungsverwahrung zuzulassen.

Die Erfahrung habe gelehrt, daß viele terroristische Gewalttäter erstmalig strafrechtlich in Erscheinung träten, aber oft bereits derart in ihren extremistischen Anschauungen und Ideologien verfestigt seien, daß von ihnen weitere schwere Straftaten zu erwarten seien. Den Belangen des Verurteilten werde im übrigen dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß das Gericht nach § 67 c Abs. 1 StGB verpflichtet sei, vor dem Ende des Vollzugs der Strafe zu prüfen, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch erfordere.

Der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit den Antrag der Minderheit aus folgenden Gründen abgelehnt:

Es sei rechtsstaatlich bedenklich, daß ein derart tiefgreifender Eingriff vorgesehen werde, ohne daß es dem Gericht möglich sei, die Gefährlichkeit des Täters für die Zeit nach der Strafverbüßung mit der hier gebotenen Sicherheit festzustellen. Dies sei bei einem Ersttäter in der Regel nicht möglich. Hierüber habe es auch bei den Beratungen im Strafrechtssonderausschuß unter allen Fraktionen keine Zweifel gegeben. Bei schwersten Straftaten genüge im übrigen zumeist auch unter dem Aspekt der Sicherung der Bevölkerung die hier zu erwartende langjährige Freiheitsstrafe. Gerade im Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung komme im übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu.

4. Einführung der obligatorischen Untersuchungshaft für Terroristen

Im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens — Drucksache 8/996 — wird in Artikel 2 Nr. 3 und 4 eine Verschärfung des Haftrechts vorgeschlagen. Danach soll der Richter verpflichtet sein, gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 StGB in Verbindung mit einer der in § 129 a StGB aufgeführten Straftaten dringend verdächtigt ist, in jedem Falle Untersuchungshaft anzuordnen und Haftverschonung nicht zu gewähren.

Die Minderheit führt zur Begründung ihres Vorschlags an, daß es in der Vergangenheit mehrmals vorgekommen sei, daß Beschuldigte, die terroristischer Straftaten dringend verdächtig gewesen seien, wieder aus der Untersuchungshaft entlassen worden seien und dann in den Untergrund untergetaucht seien. Durch die ausnahmslose Verpflichtung des Gerichts, einen solchen Beschuldigten in Haft nehmen zu müssen, solle solchen Gefahren gesteuert werden. Bei der Gefährlichkeit dieses Tatbereichs müsse eine solche verschärfte Haftregelung jeweils hingenommen werden, solange ein dringender Tatverdacht bestehe.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Mehrheit gegen die Stimmen der Minderheit, diesen Vorschlag abzulehnen. Die Mehrheit hält den Vorschlag für nicht verfassungskonform.

Sie verweist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. August 1965 (1. BvR 513/65), nach der auch und gerade die Untersuchungshaft von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werde, und auf eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats vom 3. Juni 1965 an die Mitgliedstaaten, nach der die Untersuchungshaft niemals zwingend sein darf. Weder der Entscheidung noch der Empfehlung trage der Vorschlag der Minderheit Rechnung. Die Minderheit hält die angezogene Bundesverfassungsgerichtsentscheidung für tatbestandsmäßig nicht vergleichbar und deshalb auch die Rechtsfolgerungen nicht für einschlägig.

5. Überwachung der Verteidigerbesuche

(§§ 148, 148 a StPO)

Dem Rechtsausschuß lagen hierzu folgende Vorschläge vor:

a) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/322 — daraus Artikel 2 Nr. 2 (Änderung des § 148), Nr. 3 (Neufassung des § 148 a StPO)

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes

   — Drucksache 8/1283 —

Die Minderheit hat beantragt, den Gesetzentwurf des Bundesrates anzunehmen mit einer redaktionellen Änderung in Artikel 1 Nr. 2 (§ 148 a Abs. 3). Es soll dort statt „die Anordnung einer Überwachung" heißen „eine Ausschließung des Verteidigers". Hilfsweise hat die Minderheit beantragt, aus dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 8/322 — Artikel 2 Nr. 2 (Änderung des § 148 StPO) und Nummer 3 (Neufassung des § 148 a StPO) anzunehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Mehrheit, die Gesetzentwürfe insoweit abzulehnen. Die Minderheit trägt zur Begründung ihrer Vorschläge vor, daß die Überwachung der Verteidigerbesuche eine unerläßliche Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus sei. Die Kommunikation zwischen inhaftierten Mitgliedern terroristischer Vereinigungen und in Freiheit befindlichen Bandenmitgliedern bestehe fort. Die Einführung der Überwachung des schriftlichen Verkehrs habe den konspirativen Informationsaustausch nur zum Teil unterbinden können. Die jüngsten schweren terroristischen Anschläge (die Ermordung von Generalbundesanwalt Buback, die Ermordung von Jürgen Ponto, die Entführung und Ermordung von Hanns Martin Schleyer) forderten es, die Möglichkeit einer Konspiration inhaftierter terroristischer Täter über ihre

Verteidigung soweit als möglich auszuschließen. Nach den bisherigen Erfahrungen könne nicht bezweifelt werden, daß sogenannte Vertrauensanwälte ihr freies mündliches Verkehrsrecht konspirativ mißbrauchten und Träger der illegalen Nachrichtenübermittlung seien. Um weitere Verbrechen zu verhüten und dem Zusammenhalt terroristischer Vereinigungen entgegenzuwirken, scheine es deshalb unumgänglich, den konspirativen Nachrichtenfluß über die Verteidigung durch eine Überwachung auch des Besuchsverkehrs zu unterbinden. Zwar vermöge auch die Besuchsüberwachung eine Konspiration nicht völlig auszuschließen. Zwischen totaler Rigorosität einerseits und untätigem Gewährenlassen andererseits lägen aber viele präventive Möglichkeiten unterschiedlichen Wirkungsgrades. Eine Überwachung der Verteidigerbesuche sei wirkungsvoller als der selbst durch Herabsetzung der Verdachtsschwelle erweiterte Verteidigerausschluß, weil ein in Konspirationsverdacht geratener Verteidiger nach seinem Ausschluß umgehend durch einen neuen sogenannten Vertrauensanwalt ersetzt werden könne, der die Konspiration fortsetzen könne.

Die optische und akustische Besuchsüberwachung durch einen Richter sei auch wirkungsvoller als die Einführung der Trennscheibe im Besucherraum, weil eine solche allenfalls die Übergabe von Gegenständen zu verhindern vermöge, nicht aber den mündlichen Austausch von Informationen oder das Zeigen von Unterlagen, Zeichnungen, Tatortskizzen durch die Trennscheibe.

Der ins Feld geführte Einwand, daß eine vom Überwachungsrichter nicht zu entschlüsselnde Codesprache benützt werden könne, sei nicht überzeugend. Durch die Überwachung könnten jedenfalls relevante Klartextinformationen abgefangen und die Verdacht erregende Codesprache unterbunden werden.

Es sei nicht zu bestreiten, daß die Überwachung der Verteidigerbesuche ein Eingriff in die Verteidigung sei. Sie sei jedoch verfassungskonform und rechtsstaatlich unbedenklich. Es werde auf die Überwachungsregelungen in anderen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaaten, Schweden, Dänemark, Niederlande, Schweiz, Österreich, wie sie auch vom Deutschen Anwaltsverein vorgetragen worden sind, hingewiesen. Die Regel im deutschen Strafprozeß bleibe der unüberwachte Verteidigerverkehr, die richterliche Überwachung der Verteidigerbesuche betreffe nur einen eng begrenzten Bereich unter den Voraussetzungen eines groben Mißbrauchs der Verteidigerrechte. Bei einer verantwortungsvollen Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter komme man zu dem Ergebnis, daß das Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit gegenüber einem ungehinderten Verteidigerverkehr die höherwertigen Rechtsgüter seien.

Im übrigen verweist die Minderheit auch darauf, daß die Besuchsüberwachung bereits in der 7. Wahlperiode Gegenstand eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung war und Bundeskanzler und Bundesjustizminister auch noch in der laufenden Wahlperiode, nämlich nach der Ermordung des Generalbundesanwalts und seiner Begleiter die Besuchsüberwachung ernsthaft in Erwägung gezogen haben.

Demgegenüber führt die Mehrheit des Rechtsausschusses aus, eine Überwachung des Verteidigergesprächs greife zum einen tief in die rechtsstaatlichen Grundsätze des Strafprozeßrechts ein, zum anderen sei sie unpraktikabel und wenig effektiv. Zweck der Überwachung des Verteidigerbesuchs sei die Überwachung des Verteidigergesprächs. Das habe auch die Minderheit eingeräumt. Ein Eingriff in das freie, unbeeinträchtigte Verteidigergespräch berühre aber den Kernbereich dessen, was in einem Rechtsstaat unter Verteidigung zu verstehen sei. Er würde die rechtsstaatliche Qualität des Strafprozesses wahrnehmbar verschieben, selbst wenn er nicht verfassungswidrig sei. Zur ordnungsgemäßen Verteidigung gehöre es, daß ein Verteidiger mit seinem Mandanten Gespräche über ein mögliches Geständnis und darüber führe, ob der Beschuldigte schweigen oder sich offenbaren solle, daß man über die taktische Einstellung zur Vernehmung von Zeugen und über die Herbeischaffung von Beweismaterial spreche, daß man sich darüber unterhalte, ob es für die Verteidigung opportun sei, wenn Zeugen sich auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen, daß man die Einstellung des Beschuldigten auf die Verteidigung von Mitbeschuldigten erörtere, daß man die gesamte Prozeßstrategie festlege. Bei einer Überwachung des Gesprächs, in Anwesenheit eines Dritten also, könnten derartige, für einen rechtsstaatlichen Prozeß unverzichtbare Gespräche aus einleuchtenden Gründen nicht geführt werden.

Wie unpraktikabel und wie wenig effektiv eine Überwachung des Gesprächs und Besuchs sein müsse, ergebe sich bereits aus den entsprechenden Passagen im Vortrag der Befürworter einer solchen Lösung. Die Minderheit des Rechtsausschusses räume ein, daß durch eine Gesprächsüberwachung weder der Austausch von Gegenständen mit absoluter Sicherheit verhindert noch die Übermittlung von verschleierten Nachrichten völlig ausgeschlossen werden könne.

Demgegenüber verweist die Minderheit darauf, daß kein Gesetz — und sei es noch so rigoros — inkriminierte Verhaltensweisen auf die Qualität null reduzieren könne. Jede gesetzliche Restriktion könne nur erschwerend und hemmend wirken.

In voller Würdigung der Tatsache, daß einige wenige Rechtsanwälte ihre Stellung und ihr Mandat mißbrauchten und mit gefährlichen Kriminellen gemeine Sache machten, sei bei Abwägung aller Umstände, so meint die Mehrheit des Ausschusses die Überwachung des Verteidigergesprächs abzulehnen, wenn man gleichzeitig, wie von ihr vorgeschlagen, die Trennscheibe einführe und die Ausschließung von Verteidigern erleichtere, die der Konspiration verdächtig seien. Dies sei auch die einzige wirksame Maßnahme.

In diesem Zusammenhang sei nicht ohne Bedeutung, daß die Gesprächsüberwachung nicht nur von dem Deutschen Anwaltverein und von der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern auch von der deutschen Richterschaft abgelehnt werde. Zu Unrecht nehme die Minderheit den Deutschen Anwaltverein dafür zum Zeugen, daß die Überwachung des Verteidigergesprächs in anderen freiheitlich-demokratischen Staaten zulässig sei: Akustische oder optische Über-

wachung sei zwar in einigen Staaten rechtens, in keiner Rechtsordnung aber, worauf der Anwaltverein hingewiesen habe, in dem alle Verfahrensabschnitte bis hin in die Hauptverhandlung umfassenden Ausmaß des Vorschlags der Opposition, sondern nur für jeweils kurze Zeiträume und allenfalls bis zum Beginn der Hauptverhandlung. Neben dem Generalbundesanwalt, der die Gesprächsüberwachung erst kürzlich wieder als wenig sachdienlich bezeichnet habe, werde die Überwachung von prominenten Strafrechtswissenschaftlern nahezu aller deutschen Universitäten abgelehnt. Die Opposition stehe mit ihrem Vorschlag, die Überwachung des Verteidigergesprächs einzuführen, allein.

Letzteres bestreitet die Minderheit und bemerkt hierzu, daß die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein schlechte Standesvertretungen wären, würden sie nicht in erster Linie die spezifischen Interessen der Anwaltschaft verfechten. Der Deutsche Richterbund habe früher die Besuchsüberwachung befürwortet, seine Meinung aber zwischenzeitlich geändert. Gerade dies mache deutlich, daß die für die Besuchsüberwachung vorgetragenen Argumente so unvertretbar, wie sie von der Mehrheit hingestellt würden, nicht seien. Auch gebe es unter Strafrechtswissenschaftlern und hohen Richtern nicht nur Gegner, sondern auch Befürworter der Besuchsüberwachung.

Bonn, den 10. Januar 1978

Dr. Weber (Köln) **Hartmann** **Dr. Wittmann (München)**

Berichterstatter